
**ANTEILSERWERBS-, EINBRINGUNGS- UND
ÜBERTRAGUNGSVERTRAG**

zwischen

CECONOMY AG

und

Convergenta Invest GmbH

14. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

ANLAGENVERZEICHNIS	4
DEFINITIONSVERZEICHNIS	5
PRÄAMBEL	6
TEIL A EINBRINGUNG	9
1. Einbringung C/M-Beteiligung	9
1.1 Abtretung.....	9
1.2 Vinkulierung / Vorkaufsrecht	9
1.3 Vorbehalt aufschiebender Bedingungen.....	9
TEIL B SACHKAPITALGEGENLEISTUNG	10
2. Gegenleistung für Sachkapitaleinlage	10
2.1 Gegenleistungskomponenten	10
2.2 Aktienrechtlicher Vorbehalt	10
2.3 Aufrechnung / Zurückbehaltung	10
3. Ausgabe Neuer Aktien	10
3.1 Aktienausgabe	10
3.2 Zeichnungsschein	10
3.3 Verwässerungsschutz	11
3.4 Abwicklung	11
TEIL C WSV GEGENLEISTUNG	11
4. Gegenleistung für WSV Einlage	11
4.1 Gegenleistungskomponenten	11
4.2 Aktienrechtlicher Vorbehalt	12
4.3 Aufrechnung / Zurückbehaltung	12
5. Barkomponente	12
5.1 Fälligkeit.....	12
5.2 Verzinsung	12
5.3 Rangverhältnis	12
6. Begebung der Wandelschuldverschreibung	13
6.1 Begebung.....	13
6.2 Begebungsvertrag.....	13
6.3 Abwicklung	13
TEIL D ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
7. Garantien	13
7.1 Garantiezusagen.....	13
7.2 Verjährung.....	14
7.3 Rechtsfolgen	14
8. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	15
9. Vollzugsvoraussetzungen	15
9.1 Aufschiebende Bedingungen.....	15
9.2 Rücktrittsrecht.....	16
9.3 Rechtsfolge	16
9.4 Anfechtungsausschluss.....	16

10.	MSH Stimmrechte	16
11.	Zahlungen	16
11.1	Convergenta Konto.....	16
11.2	Zahlungsdetails.....	17
12.	Vertraulichkeit, Pressemitteilungen	17
12.1	Vertrauliche Informationen.....	17
12.2	Vertraulichkeitsverpflichtung	17
12.3	Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung.....	17
13.	Verschiedenes	18
13.1	Kostentragung	18
13.2	Anlagen.....	18
13.3	Mitteilungen	19
13.4	Keine Rechte Dritter	20
13.5	Keine Abtretung.....	20
13.6	Keine Aufrechnung	20
13.7	Formerfordernisse.....	21
13.8	Anwendbares Recht.....	21
13.9	Schiedsklausel.....	21
13.10	Salvatorische Klausel	21

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1.2

Verzicht MSH-Gesellschafter

Anlage 3.2

Zeichnungsschein

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Abgrenzungstag.....	9	Mitteilung	19
Aktienkomponente.....	10	MSH	6
Bankarbeitstag.....	19	MSH Geschäftsanteile.....	6
Barkomponente.....	8	MSH-Gruppe	6
Bedingtes Kapital.....	8	Neue Aktien	7
C/M-Beteiligung	7	Partei.....	6
C/M-Geschäftsanteile.....	6	Parteien.....	6
Ce/Co-Geschäftsanteil.....	6	Sacheinlagen.....	9
CECONOMY	6	Sachkapitalerhöhung.....	7
CECONOMY Aktien	6	Tranche 1	12
CECONOMY Retail	6	Tranche 2	12
CECONOMY Stammaktien	6	Transaktion	7
CECONOMY Vorzugsaktien.....	6	Verbundene Unternehmen	14
Convergenta	6	Vertrauliche Informationen.....	17
Convergenta Konto.....	17	Vertreter	17
Einbringungsvertrag	8	Vollzugstag.....	10
Eintragungstag.....	11	Wandelschuldverschreibungen	7
Gruppengesellschaft.....	6	Wandlungsaktien	7
Hauptversammlung	7	WSV-Komponente	12
HV-Beschlüsse	7	Zeichnungsschein.....	11

PRÄAMBEL

- (A) Die CECONOMY AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 39473 und europaweit führend im Bereich Consumer Electronics (**CECONOMY**).
- (B) Das Grundkapital von CECONOMY beträgt EUR 918.845.410,90 und ist eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (**CECONOMY Stammaktien**) und 2.677.966 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Nennbetrag (**CECONOMY Vorzugsaktien** und zusammen mit den CECONOMY Stammaktien **CECONOMY Aktien**). Der anteilige Betrag am Grundkapital je Stamm- und Vorzugsaktie beträgt rund EUR 2,5564. Die CECONOMY Stammaktien sind unter der ISIN DE0007257503 und die CECONOMY Vorzugsaktien unter der ISIN DE0007257537 unter anderem am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.
- (C) Die Convergenta Invest GmbH ist eine deutsche Investment- und Beteiligungsgesellschaft mit dem Sitz in Bad Wiessee und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 188629 (**Convergenta** und gemeinsam mit CECONOMY **Parteien** und jeweils einzeln **Partei**).
- (D) Wesentliche Aktivitäten von CECONOMY sind – indirekt über das einhundertprozentige Tochterunternehmen CECONOMY Retail GmbH (**CECONOMY Retail**) – in dem vollkonsolidierten Tochterunternehmen Media-Saturn-Holding GmbH mit dem Sitz in Ingolstadt und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HR B 1123 (**MSH** und zusammen mit ihren Tochterunternehmen **MSH-Gruppe** und jede Gesellschaft der MSH-Gruppe einzeln **Gruppengesellschaft**) gebündelt.
- (E) MSH verfügt über ein Stammkapital in Höhe von DEM 70.000.000, eingeteilt in insgesamt 34 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 34 und jeweils unterschiedlichen Nennbeträgen (insgesamt **MSH Geschäftsanteile**), die von den Parteien wie folgt gehalten werden:
- (a) CECONOMY Retail hält die MSH Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 15 und 28 bis 33 im Nennbetrag von insgesamt DEM 54.865.270, die eine Beteiligung von rund 78,38 Prozent repräsentieren.
 - (b) Convergenta hält die MSH Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 16 bis 27 im Nennbetrag von insgesamt DEM 15.134.680, die eine Beteiligung von insgesamt rund 21,62 Prozent repräsentieren (insgesamt **C/M-Geschäftsanteile**).
 - (c) Der Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 34 im Nennbetrag von DEM 50 (**Ce/Co-Geschäftsanteil**) wird gemeinschaftlich (im Sinne einer Mitberechtigung gemäß § 18 GmbHG) von CECONOMY Retail und Convergenta wie folgt gehalten:
 - (i) CECONOMY Retail hält Teilrechte an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil in Höhe von insgesamt DEM 33, die einer Beteiligung an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil von 66,00 Prozent entsprechen, und
 - (ii) Convergenta hält Teilrechte an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil in Höhe von insgesamt DEM 17, die einer Beteiligung an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil von 34,00 Prozent entsprechen (diese von Convergenta gehaltene Mitberechtigung am

Ce/Co-Geschäftsanteil gemeinsam mit den C/M-Geschäftsanteilen insgesamt
C/M-Beteiligung).

- (F) CECONOMY und Convergenta beabsichtigen, den Gesellschafterkreis von MSH neu zu ordnen und in diesem Zusammenhang sämtliche von Convergenta an MSH gehaltenen Geschäftsanteile, Mitberechtigungen an MSH Geschäftsanteilen sowie sonstige Rechte und Ansprüche in Bezug auf MSH Geschäftsanteile insgesamt auf CECONOMY zu übertragen sowie Convergenta als Gegenleistung (i) CECONOMY-Stammaktien, (ii) Wandelschuldverschreibungen und (iii) eine Bargegenleistung, zu gewähren (insgesamt **Transaktion**).
- (G) Zur Umsetzung der Transaktion werden Vorstand und Aufsichtsrat von CECONOMY gemeinsam vorschlagen, dass die Hauptversammlung von CECONOMY am 17. Februar 2021 (**Hauptversammlung**) mit Blick auf den Erwerb der C/M-Beteiligung insbesondere die folgenden Beschlüsse fasst (**HV-Beschlüsse**):

- (i) Das Grundkapital von CECONOMY in Höhe von derzeit EUR 918.845.410,90, eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie, wird um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie und voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Oktober 2020 (**Neue Aktien**) gegen Sacheinlagen erhöht (**Sachkapitalerhöhung**). Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag ausgegeben. Der den Ausgabebetrag der Neuen Aktien übersteigende Einbringungswert des Sacheinlagegegenstands wird der Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB soweit zulässig zugewiesen werden.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre von CECONOMY auf die Neuen Aktien ist ausgeschlossen. Die Neuen Aktien werden zu dem Zweck ausgegeben, die C/M-Beteiligung zu erwerben.

- (ii) CECONOMY begibt gegen Sacheinlage Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 151.000.000,00, eingeteilt in 1.510 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (**Wandelschuldverschreibungen**). Die Wandelschuldverschreibungen gewähren ihren Inhabern Wandlungsrechte auf anfänglich insgesamt bis zu 27.859.778 Stück neue, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie (**Wandlungsaktien**), für deren Ausgabe ein bedingtes Kapital geschaffen werden soll. Der anfängliche Wandlungspreis beträgt EUR 5,42 je Wandlungsaktie.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre von CECONOMY auf die Wandelschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Wandelschuldverschreibungen werden zu dem Zweck ausgegeben, die C/M-Beteiligung zu erwerben.

- (iii) Als Gegenstand der Sacheinlage für die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen hat Convergenta in CECONOMY die C/M-Beteiligung einzubringen (**Sacheinlage**).

- (iv) Zur Zeichnung der Neuen Aktien und Übernahme der Wandelschuldverschreibungen wird ausschließlich Convergenta zugelassen.
 - (v) Zusätzlich zur Ausgabe der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hat CECONOMY als Gegenleistung für die Einbringung der Eingebachten Geschäftsanteile eine Barzahlung an Convergenta in Höhe von insgesamt EUR 130.000.000,00, zahlbar in zwei Tranchen, zu leisten (**Barkomponente**). Die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt im Hinblick auf diese über die Gewährung der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hinausgehende Zahlungsverpflichtung von CECONOMY im Wege einer gemischten Sacheinlage.
 - (vi) Das Grundkapital von CECONOMY wird um bis zu EUR 89.476.079,21 durch Ausgabe von bis zu 35.000.000 Stück neue, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie, bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von nach vorstehender lit. (ii) auszugebenden Wandelschuldverschreibungen.
- (H) Convergenta hat sich mit separaten Erklärungen verpflichtet, die nach Maßgabe der HV-Beschlüsse zu schaffenden neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien sowie die zu begebenen Wandelschuldverschreibungen jeweils zu zeichnen bzw. zu übernehmen.
- (I) Zur Erfüllung der Einlageverpflichtungen aus der Zeichnung der Neuen Aktien sowie der Wandelschuldverschreibungen beabsichtigt Convergenta, die C/M-Beteiligung nach näherer Maßgabe dieses Anteilserwerbs-, Einbringungs- und Übertragungsvertrages (**Einbringungsvertrag**) einzubringen und zu übertragen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

TEIL A EINBRINGUNG

1. EINBRINGUNG C/M-BETEILIGUNG

1.1 Abtretung

Zur Erfüllung der Einlageverpflichtung im Zusammenhang mit den HV-Beschlüssen, tritt Convergenta hiermit an die dies annehmende CECONOMY die C/M-Beteiligung mit allen am 30. September 2020 (**Abgrenzungstag**) bestehenden Gewinn- und Gewinnbezugsrechten und dem Recht auf alle am Abgrenzungstag noch nicht ausgeschütteten Gewinne sowie alle ab dem Abgrenzungstag im Hinblick auf die C/M-Beteiligung bestehenden Bezugs- und sonstigen Rechte ab, mit der Maßgabe, dass Convergenta die C/M-Beteiligung in die CECONOMY für wirtschaftliche Allokationszwecke mit Blick auf die Sachkapitalerhöhung einerseits sowie die Begebung der Wandelschuldverschreibungen und die Zahlung der Barkomponente andererseits einbringt (**Sacheinlagen**), wobei (i) einerseits auf die Sachkapitalerhöhung derjenige Anteil der C/M-Beteiligung eingebracht wird, der dem Verhältnis des vereinbarten Werts der Aktienkomponente (d.h. EUR 525.000.000) zu der Summe der vereinbarten Werte der Barkomponente (d.h. EUR 130.000.000), der Wandelschuldverschreibungen (d.h. EUR 160.000.000) und der Aktienkomponente (d.h. EUR 525.000.000) entspricht (**Sachkapitaleinlage**) und (ii) andererseits auf die Begebung der Wandelschuldverschreibungen und die Zahlung der Barkomponente der verbleibende Anteil der C/M-Beteiligung (**WSV Einlage**) eingebracht wird.

§ 101 BGB findet keine Anwendung.

Zudem tritt Convergenta rein vorsorglich an die dies annehmende CECONOMY darüber hinaus alle gegenwärtigen und zukünftigen auf die C/M-Beteiligung entfallenden Ansprüche auf Auszahlung von Gewinn, die bis zum Vollzug dieses Einbringungsvertrages entstehen, ab, ohne dass dafür eine weitere Kompensation erfolgt, da diese Abtretung bereits mit den Gegenleistungen nach nachstehender Ziffer 2.1 und 4.1 abgegolten ist. CECONOMY wird die C/M-Beteiligung handelsrechtlich zu Anschaffungskosten und steuerlich zum gemeinen Wert ansetzen.

1.2 Vinkulierung / Vorkaufsrecht

Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass MSH die nach § 20 Abs. 1 des MSH Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung der Gesellschaft zu den Abtretungen nach Maßgabe vorstehender Ziffer 1.1 unverzüglich nach zustimmender Beschlussfassung der Hauptversammlung von CECONOMY zu den HV-Beschlüssen unwiderruflich erklärt.

Auf Vorkaufs-, Vorandienungs- und sonstige Rechte der Gesellschafter wurde wie aus Anlage 1.2 hierzu ersichtlich unwiderruflich verzichtet.

1.3 Vorbehalt aufschiebender Bedingungen

Die Abtretungen nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 1.1 stehen unter dem Vorbehalt des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 9.1 (einschließlich der Eintragung sowohl der Durchführung der Sachkapitalerhöhung als auch des Bedingten Kapitals

nach Maßgabe der HV-Beschlüsse jeweils im Handelsregister von CECONOMY (der Tag der zeitlich späteren Eintragung **Vollzugstag**)).

TEIL B SACHKAPITALGEGENLEISTUNG

2. GEGENLEISTUNG FÜR SACHKAPITALEINLAGE

2.1 Gegenleistungskomponenten

Als Gegenleistung für die Sachkapitaleinlage verpflichtet sich CECONOMY gegenüber Convergenta, unter dem Vorbehalt des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 9.1 zur Ausgabe der Neuen Aktien im Rahmen der Sachkapitalerhöhung nach näherer Maßgabe von nachstehender Ziffer 3.1 (**Aktienkomponente**).

2.2 Aktienrechtlicher Vorbehalt

Der aktienrechtliche Vorbehalt bezüglich der Zusicherung von Rechten auf den Bezug von Aktien gemäß § 187 AktG bleibt unberührt.

2.3 Aufrechnung / Zurückbehaltung

CECONOMY ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von Convergenta aus diesem Einbringungsvertrag aufzurechnen oder insofern Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, vorbehaltlich der Bestimmungen in nachstehender Ziffer 13.6.

3. AUSGABE NEUER AKTIEN

3.1 Aktienausgabe

Unter dem Vorbehalt des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 9.1 verpflichtet sich CECONOMY, die Neuen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie, d.h. zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 321.602.593,27, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlage der C/M-Beteiligung (wobei die C/M-Beteiligung auch die Einlageverpflichtung im Hinblick auf die Wandelschuldverschreibungen und die Barkomponente erfüllt) auszugeben sowie die Zahlung der Barkomponente zu erbringen, und Convergenta verpflichtet sich, im Gegenzug die Neuen Aktien zu zeichnen. Die Neuen Aktien werden ausschließlich zum Zwecke des Erwerbs der C/M-Beteiligung ausgegeben. Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der Neuen Aktien und einem etwaig übersteigenden Einbringungswert der Sachkapitaleinlage wird der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB soweit zulässig zugewiesen. Ein Agio wird nicht geschuldet.

3.2 Zeichnungsschein

Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 2.2(a) der Grundsatzvereinbarung wird Convergenta den für die Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung erforderlichen Zeichnungsschein

für die Neuen Aktien gemäß dem in Anlage 3.2 hierzu zu diesem Vertrag beigefügten Muster (**Zeichnungsschein**) unterzeichnen und in doppelter Ausfertigung gemäß § 185 AktG innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach Aufforderung durch CECONOMY, die jederzeit nach Zustimmung der Hauptversammlung von CECONOMY zu den HV-Beschlüssen erfolgen kann, an diese übergeben.

3.3 Verwässerungsschutz

CECONOMY verpflichtet sich gegenüber Convergenta, zwischen dem heutigen Tage und dem Tag, an dem die Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister von CECONOMY eingetragen wird (**Eintragungstag**) weder von genehmigten noch bedingten Kapital Gebrauch zu machen und auch keine weiteren Kapitalmaßnahmen der Hauptversammlung vorzuschlagen. CECONOMY bestätigt, dass zum Tag des Abschlusses dieses Vertrags keine Instrumente ausgegeben worden sind, die durch bedingtes Kapital unterlegt sind und kein Beschluss über die Ausnutzung des bestehenden genehmigten Kapitals gefasst wurde.

3.4 Abwicklung

CECONOMY verpflichtet sich hiermit unter dem Vorbehalt des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 9.1 gegenüber Convergenta, alle notwendigen oder nützlichen Schritte zu unternehmen, um eine unverzügliche Eintragung der Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister von CECONOMY sicherzustellen und Convergenta über den Stand der Umsetzung der Sachkapitalerhöhung und der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen laufend unterrichtet zu halten.

Sobald die Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister von CECONOMY erfolgt ist, wird CECONOMY so schnell wie vernünftigerweise möglich (i) die Neuen Aktien in einer Globalurkunde verbrieften und die Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG hinterlegen lassen, (ii) spätestens am dritten (3) Bankarbeitstag nach dem Vollzugstag die Lieferung der Neuen Aktien an Convergenta durch Einbuchung der Neuen Aktien in ein CECONOMY von Convergenta schriftlich mitgeteiltes Aktiendepot bewirken und (iii) die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) betreiben.

TEIL C WSV GEGENLEISTUNG

4. GEGENLEISTUNG FÜR WSV EINLAGE

4.1 Gegenleistungskomponenten

Als Gegenleistung für die WSV Einlage verpflichtet sich CECONOMY gegenüber Convergenta, unter dem Vorbehalt des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen nach Maßgabe von Ziffer 9.1:

- (i) zur Begebung der Wandelanleihe nach näherer Maßgabe von Ziffer 6.1 (**WSV-Komponente**) sowie

(ii) zur Zahlung der Barkomponente in Höhe von EUR 130.000.000.

4.2 Aktienrechtlicher Vorbehalt

Der aktienrechtliche Vorbehalt bezüglich der Zusicherung von Rechten auf den Bezug von Aktien gemäß § 187 AktG bleibt unberührt.

4.3 Aufrechnung / Zurückbehaltung

CECONOMY ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von Convergenta aus diesem Einbringungsvertrag aufzurechnen oder insofern Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, vorbehaltlich der Bestimmungen in nachstehender Ziffer 13.6.

5. BARKOMPONENTE

5.1 Fälligkeit

Die Barkomponente ist wie folgt fällig in zwei Tranchen:

- (a) Die Barkomponente ist in Höhe von EUR 80.000.000 (**Tranche 1**) am Vollzugstag fällig und auf das Convergenta Konto zu zahlen.
- (b) Die Barkomponente wird in Höhe von EUR 50.000.000 (**Tranche 2**) gestundet und ist erst an dem Tag fällig, an dem der Konsortialkreditvertrag zumindest in Bezug auf die KfW beendet wurde, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2023. Abweichend hiervon ist die Tranche 2 im Falle einer vollständigen oder teilweisen Refinanzierung von mindestens 20 % des Konsortialkreditvertragsvolumens (vor oder mit dem Ende der Laufzeit des Konsortialkreditvertrages) ein Kalenderjahr nach Beendigung des Konsortialkreditvertrages jedenfalls in Bezug auf die KfW, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2023 fällig. CECONOMY ist verpflichtet, die Tranche 2 am Tag ihrer Fälligkeit auf das Convergenta Konto zu zahlen.

5.2 Verzinsung

Die Zahlungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 5.1(a) unterliegt keiner Verzinsung. Die Zahlungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 5.1(b) unterliegt im Jahr 2021 keiner Verzinsung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 ist die Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 5.1(b) mit jeweils 0,65 % p.a. bis zu ihrer Erfüllung zu verzinsen, wobei etwaige Zinsen erst mit Fälligkeit der Zahlung des zugehörigen Hauptbetrages fällig werden (Endfälligkeit). Die Geltendmachung jeweils von gesetzlichen Verzugszinsen bleibt unberührt.

5.3 Rangverhältnis

Die Zahlungsansprüche von Convergenta gemäß vorstehender Ziffer 5.1(b) stehen im Rang hinter den Ansprüchen aus dem Konsortialkreditvertrag, sofern und soweit dies in Bezug auf den Konsortialkreditvertrag erforderlich ist oder dies von der KfW zwingend gefordert wird. Convergenta erhält keine Sicherheiten mit Blick auf Tranche 2.

6. BEGEBUNG DER WANDELSCHULDVERSCHREIBUNG

6.1 Begebung

Unter dem Vorbehalt des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 9.1 verpflichtet sich CECONOMY, die Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 151.000.000 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlage der C/M-Beteiligung (wobei die C/M-Beteiligung auch die Einlageverpflichtung im Hinblick auf die Sachkapitalerhöhung erfüllt) sowie die Zahlung der Barkomponente zu begeben, und Convergenta verpflichtet sich, die Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlage der WSV Einlage zu zeichnen und zu übernehmen. Die Wandelschuldverschreibungen werden ausschließlich zum Zwecke des Erwerbs der C/M-Beteiligung begeben.

6.2 Begebungsvertrag

CECONOMY und Convergenta schließen den in Abschnitt III dieser Urkunde enthaltenen Vertrag zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen (einschließlich der Anleihebedingungen) ab.

6.3 Abwicklung

CECONOMY verpflichtet sich hiermit unter dem Vorbehalt des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 9.1 gegenüber Convergenta, alle notwendigen oder nützlichen Schritte zu unternehmen, um eine unverzügliche Eintragung des Bedingten Kapitals in das Handelsregister von CECONOMY sicherzustellen und Convergenta über den Stand der Umsetzung und der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen laufend unterrichtet zu halten.

Sobald die Eintragung des Bedingten Kapitals in das Handelsregister von CECONOMY erfolgt ist, wird CECONOMY so schnell wie vernünftigerweise möglich (i) die Wandelschuldverschreibungen in einer Globalurkunde verbriefen und die Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG hinterlegen lassen, (ii) spätestens zwei (2) Bankarbeitstage nach dem Ausgabetag die Lieferung der Wandelschuldverschreibungen an Convergenta durch Einbuchung der Wandelschuldverschreibungen in ein CECONOMY von Convergenta schriftlich mitgeteiltes Depot bewirken und (iii) die Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Börse Düsseldorf oder Frankfurt betreiben.

TEIL D ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7. GARANTIE

7.1 Garantiezusagen

Convergenta garantiert hiermit gegenüber CECONOMY im Wege einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die folgenden Aussagen am heutigen Tage und am Vollzugstag (unmittelbar vor Eintragung der zeitlich später erfolgenden Maßnahme bestehend aus der Eintragung der Sachkapitalerhöhung und der Eintragung des Bedingten Kapitals jeweils im Handelsregister von CECONOMY) zutreffend sind:

- (a) Die C/M-Beteiligung steht im uneingeschränkten Eigentum von Convergenta, ist wirksam ausgegeben, alle hierauf bezogenen Einlagen sind in voller Höhe eingezahlt und Rückzahlungen auf diese sind nicht (auch nicht verdeckt) erfolgt.
- (b) Die C/M-Beteiligung ist frei von Rechten Dritter (insbesondere Wandlungsrechten, Optionsrechten, Pfandrechten, Sicherungsrechten oder ähnlichen Rechten). Convergenta unterliegt bezüglich der C/M-Beteiligung keinen Verfügungsbeschränkungen, mit Ausnahme solcher, die im Gesellschaftsvertrag von MSH oder Vereinbarungen mit CECONOMY oder mit CECONOMY verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG (**Verbundene Unternehmen**) enthalten sind.
- (c) Die C/M-Beteiligung stellt sämtliche Geschäftsanteile und sonstige Berechtigungen (einschließlich Mitberechtigungen im Sinne von § 18 GmbHG) dar, die Convergenta oder mit Convergenta Verbundenen Unternehmen oder unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern von Convergenta im Hinblick auf MSH oder von MSH abhängige Unternehmen zustehen.

7.2 Verjährung

Ansprüche wegen Verletzung einer Garantie nach vorstehender Ziffer 7.1 verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 203 BGB findet keine Anwendung.

7.3 Rechtsfolgen

Im Falle einer Verletzung der Garantien nach Ziffer 7.1 haftet Convergenta auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Regeln, jedoch sind Ansprüche auf Rückabwicklung einschließlich im Rahmen des großen Schadensersatzes ausgeschlossen.

Im Hinblick darauf, dass CECONOMY die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von MSH aus ihrer eigenen Gesellschafterstellung bekannt sind, werden keine über die vorstehenden Garantien hinausgehenden Haftungen übernommen, soweit rechtlich zulässig. Die in Ziffer 7.1 enthaltenen Garantien und eine daraus etwa resultierende Haftung sind abschließend. Darüber hinaus übernimmt Convergenta insbesondere keinerlei Haftung für die Werthaltigkeit der C/M-Beteiligung oder die wirtschaftliche Entwicklung von MSH; insbesondere haftet Convergenta nicht für irgendwelche Sach- und/ oder Rechtsmängel, die Verkehrsfähigkeit oder sonstige, MSH oder den der C/M-Beteiligung innewohnenden Mängel.

Die Parteien sind sich einig, dass die in Ziffer 7 dieses Einbringungsvertrags getroffenen Regelungen die Haftung von Convergenta und die Rechtsfolgen einer Unrichtigkeit der von ihr abgegebenen selbständigen Garantieverprechen abschließend regeln. Mit Ausnahme von Erfüllungsansprüchen und Ansprüchen auf Schadensersatz nach Maßgabe dieses Einbringungsvertrages, verzichtet CECONOMY hiermit, soweit rechtlich zulässig, auf sämtliche anderen vertraglichen, quasivertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Rechte oder Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Rücktritt, Rückabwicklung, Anfechtung sowie wegen positiver Forderungsverletzung und Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Convergenta nimmt diesen Verzicht an.

Eine Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.

8. MITWIRKUNGS- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN

Die Parteien werden in Bezug auf die Umsetzung der Transaktion stets nach Treu und Glauben kooperieren und sich regelmäßig über den aktuellen Stand mit Blick auf die Durchführung der Transaktion informieren. Insbesondere werden die Parteien alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die für die Übertragung der C/M-Beteiligung sowie für die Erbringung der entsprechenden Gegenleistungen gegebenenfalls noch erforderlich sind.

9. VOLLZUGSVORAUSSETZUNGEN

9.1 Aufschiebende Bedingungen

Der Vollzug dieses Einbringungsvertrages nach Maßgabe vorstehender Ziffern 1.1, 2.1, 3.1, 3.4, 4.1, 6.1 und 6.3 steht unter den aufschiebenden kumulativen Bedingungen, dass

- (i) der Aufsichtsrat von CECONOMY der Transaktion, einschließlich der Sachkapitalerhöhung, der Begebung der Wandelschuldverschreibungen, der Zahlung der Barkomponente, der Schaffung des Bedingten Kapitals und dem Abschluss und dem Vollzug dieses Einbringungsvertrags zustimmt;
- (ii) die Mehrheitsbanken unter der Fazilität B (einschließlich der KfW oder eines Übertragungsempfängers der KfW) (A) auf etwaig einschlägige Sondertilgungspflichten oder Rechte bzw. Pflichten zur Kündigung von verfügbaren Darlehenszusagen unter dem Konsortialkreditvertrag verzichten, (B) etwaigen notwendigen Vertragsanpassungen des Konsortialkreditvertrags mit Wirkung zum Vollzugstag zustimmen und (C) bestätigen, dass der für die gestundete Tranche der Barkomponente vereinbarte Zins im Einklang mit dem Konsortialkreditvertrag steht, jeweils soweit dies mit Blick auf den Erwerb der C/M-Beteiligung durch CECONOMY und die Gewährung der Neuen Aktien, der Wandelschuldverschreibungen und der Barkomponente an Convergenta, wie in der Grundsatzvereinbarung vereinbart, notwendig ist;
- (iii) die Hauptversammlung von CECONOMY den HV-Beschlüssen mit der erforderlichen Mehrheit zustimmt; und
- (iv) die Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung als auch des Bedingten Kapitals nach Maßgabe der HV-Beschlüsse jeweils im Handelsregister von CECONOMY erfolgt ist.

CECONOMY ist berechtigt, in ihrem freien Ermessen, auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung in vorstehendem lit. (ii) mit Wirkung für sämtliche Parteien durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung gegenüber dem beurkundenden Notar zu verzichten, soweit dieser Verzicht (und darauf basierend der Vollzug der Transaktion) nicht zu einer Beeinträchtigung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung (einschließlich der Ausgabe der Neuen Aktien), der Begebung der Wandelschuldverschreibungen sowie der Zahlungspflichten der Barkomponente führt. Der Verzicht gilt mit Zugang beim beurkundenden Notar gegenüber der jeweiligen anderen Partei als zugegangen.

9.2 Rücktrittsrecht

Jede Partei ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem beurkundenden Notar zum Rücktritt von diesem Einbringungsvertrag berechtigt, sofern und sobald

- (i) die Hauptversammlung von CECONOMY die HV-Beschlüsse nicht mit der ausreichenden Mehrheit bis einschließlich zum 17. März 2021 gefasst hat; oder
- (ii) im Falle etwaiger Beschlussmängelklagen gegen die Beschlussfassung über die HV-Beschlüsse CECONOMY in sämtlichen Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG scheitert, weil ein Beschluss ergeht, der den Antrag von CECONOMY in diesen Freigabeverfahren zurückweist.

Der Rücktritt gilt mit Zugang beim Notar gegenüber der jeweiligen anderen Partei als zugegangen.

9.3 Rechtsfolge

Im Falle eines Rücktritts nach vorstehender Ziffer 9.2 stehen keiner Partei Rechte oder Ansprüche aus diesem Einbringungsvertrag gegen die andere Partei zu, mit Ausnahme etwaiger Rechte oder Ansprüche, die bereits vor dem Rücktritt entstanden sind.

9.4 Anfechtungsausschluss

Soweit in diesem Einbringungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, diesen Einbringungsvertrag anzufechten oder von diesem Einbringungsvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, auch nicht im Wege der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung oder des sog. großen Schadensersatzes. Vorstehender Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art.

10. MSH STIMMRECHTE

Convergenta verpflichtet sich hiermit gegenüber CECONOMY unwiderruflich, in der Zeit zwischen dem Vollzugstag und der Aufnahme einer neuen Gesellschafterliste im Handelsregister von MSH, die CECONOMY als Inhaber der die C/M-Beteiligung ausmachenden Geschäftsanteile und Berechtigungen ausweist, die Stimmrechte, die die C/M-Beteiligung vermittelt, nicht auszuüben und erteilt für diese Periode an CECONOMY insoweit eine unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht.

11. ZAHLUNGEN

11.1 Convergenta Konto

Alle gemäß diesem Einbringungsvertrag an Convergenta zu leistenden Zahlungen sind auf folgendes Bankkonto zu leisten:

Kontoinhaber: Convergenta Invest GmbH
Bank: Deutsche Bank AG
IBAN: DE47 72170007 0224 8011 00

(und/oder ein anderes Bankkonto, wie von Convergenta durch Mitteilung angewiesen (**Convergenta Konto**)).

11.2 Zahlungsdetails

Alle Zahlungen gemäß vorstehender Ziffer 11.1 erfolgen als Geldüberweisung sofort verfügbarer Mittel (in jedem Fall für den Empfänger ohne Abzug von Kosten und Gebühren) am Fälligkeitstag der Zahlung.

12. VERTRAULICHKEIT, PRESSEMITTEILUNGEN

12.1 Vertrauliche Informationen

Für die Zwecke dieses Einbringungsvertrages bezeichnen **Vertrauliche Informationen** neben der Transaktion selbst sämtliche Informationen in Bezug auf die Bestimmungen und Verhandlungen zum Abschluss dieses Einbringungsvertrages sowie dessen Bestehen. Vertrauliche Informationen umfassen schriftliche Informationen und Informationen, die mündlich, visuell, elektronisch oder auf andere Weise übertragen oder erhalten wurden und alle Informationen, welche die betreffende Partei von erhaltenen Informationen abgeleitet hat, einschließlich Vorhersagen oder Prognosen bzw. Planungen.

Vertreter sind für die Zwecke dieses Einbringungsvertrages in Bezug auf die betreffende Partei alle Verbundenen Unternehmen, Organmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter und Berater dieser Partei oder ihres jeweiligen Verbundenen Unternehmens.

12.2 Vertraulichkeitsverpflichtung

Jede der Parteien behandelt (und trägt dafür Sorge, dass jeder ihrer jeweiligen Vertreter dies ebenfalls beachtet) die Vertraulichen Informationen vertraulich und offenbart keine Vertraulichen Informationen gegenüber einer Person (außer an einen ihrer Vertreter) oder verwendet solche Vertraulichen Informationen für einen anderen Zweck, außer (i) soweit in nachstehender Ziffer 12.3 gestattet, oder (ii) soweit die jeweils andere Partei einwilligt.

12.3 Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

Vorstehende Ziffer 12.2 hindert die Offenlegung durch oder im Namen einer Partei oder ihrer Vertreter nicht für den Fall, dass

- (i) die Offenlegung durch Gesetz (einschließlich IFRS) oder eine Börse oder eine zuständige staatliche Stelle, eine Aufsichts- oder Kartellbehörde verlangt wird (mit der Maßgabe, dass die offenlegende Partei zuerst die andere Partei von ihrer Absicht informiert, solche Informationen offenzulegen, und die angemessenen Anmerkungen der anderen Partei insoweit berücksichtigt, und des Weiteren vorausgesetzt, dass die offenlegende Partei sich soweit dies vernünftigerweise erwartet werden kann, bemüht, sicherstellt, dass nur derjenige Teil der Informationen, für welche die Offenlegung tatsächlich erforderlich ist, offengelegt wird und dass die offengelegten Informationen als vertrauliche Informationen behandelt werden, jeweils soweit rechtlich zulässig);

- (ii) die Offenlegung in Verbindung mit der Einreichung von Steuererklärungen oder Erstattungsansprüchen oder im Rahmen der Durchführung einer externen steuerlichen Prüfung erforderlich ist;
- (iii) die Offenlegung sich auf Vertrauliche Informationen bezieht, die sich bereits rechtmäßig im Besitz der Partei oder ihrer Vertreter befanden (in beiden Fällen durch schriftliche Dokumente belegt) und erhalten oder aufgenommen wurden, bevor eine Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 12 oder nach Maßgabe der Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien vom März 2018 bestand;
- (iv) die Offenlegung durch CECONOMY gegenüber der KfW oder einer anderen finanzierenden Bank erfolgt, soweit dies im Zusammenhang mit diesem Einbringungsvertrag erforderlich ist und mit der Maßgabe, dass die offenlegende Partei sich soweit dies vernünftigerweise erwartet werden kann, bemüht, sicherzustellen, dass die offengelegten Informationen als vertrauliche Informationen behandelt werden;
- (v) die Offenlegung sich auf Vertrauliche Informationen bezieht, welche zuvor auf eine andere Weise als durch die Handlung oder Unterlassung dieser Partei (oder ihrer Vertreter) öffentlich verfügbar wurden;
- (vi) die Offenlegung im Hinblick auf die Durchführung der Hauptversammlung von CECONOMY oder die Eintragung der HV-Beschlüsse (vgl. §§ 188 Abs. 3 Nr. 2, 195 Abs. 2 Nr. 1 AktG) erfolgt; oder
- (vii) die Offenlegung für die Zwecke von Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Einbringungsvertrag erforderlich ist.

Jede der Parteien verpflichtet sich, dass sie (und trägt dafür Sorge, dass jeder ihrer jeweiligen Vertreter dies ebenfalls beachtet) Vertrauliche Informationen in dem durch diese Ziffer 12.3 erlaubten Rahmen nur offenlegt, wenn es vernünftigerweise erforderlich ist.

13. VERSCHIEDENES

13.1 Kostentragung

Die Kosten für eine notarielle Beurkundung dieses Einbringungsvertrages trägt CECONOMY. Soweit nicht anderweitig geregelt, tragen CECONOMY und Convergenta ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Transaktion, einschließlich aller rechtlichen und steuerlichen Beratungskosten, selbst. Dies gilt unabhängig davon, ob die Transaktion durchgeführt wird.

13.2 Anlagen

Alle Anlagen zu diesem Einbringungsvertrag sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Einbringungsvertrages. Aussagen in einer Bestimmung oder Anlage zu diesem Einbringungsvertrag gelten auch als abgegeben im Hinblick auf alle anderen Bestimmungen und Anlagen zu diesem Einbringungsvertrag.

13.3 Mitteilungen

- (a) Alle rechtlichen Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Einbringungsvertrag (jeweils eine **Mitteilung**) haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen, es sei denn, eine notarielle Beurkundung oder eine andere besondere Form ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
- (b) In Bezug auf Mitteilungen, welche per verkörpertem Schriftstück übermittelt werden, erfordert eine wirksame Übermittlung die durch eine Empfangsbestätigung nachgewiesene physische Übergabe an den Empfänger. Bei Mitteilungen, welche per Fax oder E-Mail gesendet wurden, erfordert eine wirksame Übermittlung den Erhalt einer Empfangsbestätigung für den Absender über den Eingang der Mitteilung beim Empfänger (z.B. Empfang einer durch das E-Mail-Programm des Absenders erstellten Zustellungsbestätigung).
- (c) Alle in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 13.3 übersandten Mitteilungen sind wirksam: (i) Bei Versand per Bote / Kurier, bei Zustellung mit Empfangsbestätigung, und (ii) bei Versand per Fax oder E-Mail, einen (1) Bankarbeitstag nach der Übertragung und Erhalt der Zustellungsbestätigung. Würde eine Mitteilung jedoch danach an einem gesetzlichen Feiertag oder nach 18:00 Uhr Ortszeit an einem Bankarbeitstag am Ort des jeweiligen Empfängers wirksam werden, wird diese stattdessen um 9:00 Uhr Ortszeit am nächsten Bankarbeitstag am Ort des jeweiligen Empfängers wirksam. **Bankarbeitstag** ist jeder Wochentag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und Düsseldorf für den regulären Geschäftsverkehr mit Kunden geöffnet sind und an denen das TARGET2-System für Transaktionen zur Verfügung steht.
- (d) Mitteilungen sind wie folgt zu adressieren:
- (i) Mitteilungen an CECONOMY:
- CECONOMY AG
General Counsel, Dr. Anna-Karina Bonacker
Kaistraße 3
40221 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: Anna-Karina.Bonacker@ceconomy.de
Fax: +49 211 5408 7005
- mit Kopie an:
- Noerr LLP
Dr. Harald Selzner, Dr. Martin Neuhaus
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: harald.selzner@noerr.com; martin.neuhaus@noerr.com
Fax: +49 211 4998 6100
- (ii) Mitteilungen an die Convergenta:

Convergenta Invest GmbH
Wiesseer Straße 130
83707 Bad Wiessee
Deutschland
E-Mail: juergen.kellerhals@jkv-g.de; e.schuhmacher@convergenta-invest-und-beteiligungs.at

mit Kopie an:

Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP
Dr. Jörg Ritter
Lenbachplatz 6
80333 München
Deutschland
E-Mail: jritter@orrick.com
Fax: +49 89 38398099

- (e) Jede der Parteien ist verpflichtet, der jeweils anderen Partei Änderungen ihrer Anschrift einschließlich Telefaxnummer unverzüglich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift für die Zwecke dieses Einbringungsvertrages unverändert fort. Die Mitteilung gilt in dem Zeitpunkt als zugegangen, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift oder Telefaxnummer unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre.
- (f) Der Zugang von Kopien von Mitteilungen gemäß vorstehenden Ziffern 13.3(d)(i) oder 13.3(d)(ii) bei einem Berater der Parteien stellt keinen Zugang einer solchen Mitteilung bei der Partei selbst dar und ersetzt diese auch nicht, unabhängig davon, ob die Übergabe einer solchen Kopie durch diesen Einbringungsvertrag verlangt war. Regelungen zum Zugang von Mitteilungen beim beurkundenden Notar bleiben hiervon unberührt.

13.4 Keine Rechte Dritter

Dieser Einbringungsvertrag gewährt keine Rechte an Dritte und ist kein Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB, sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in diesem Einbringungsvertrag bestimmt ist.

13.5 Keine Abtretung

Sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in diesem Einbringungsvertrag bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus diesem Einbringungsvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten.

13.6 Keine Aufrechnung

Sofern nicht ausdrücklich anders in diesem Einbringungsvertrag bestimmt, ist keine Partei berechtigt, (i) Rechte und Ansprüche, die sie aus diesem Einbringungsvertrag hat, gegen Rechte oder Ansprüche aufzurechnen, die eine andere Partei aus diesem Einbringungsvertrag hat, oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung, die sie aus diesem Einbringungsvertrag hat, auf Grund eines Zurückbehaltungsrechts abzulehnen, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche der betreffenden Partei, die das Aufrechnungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht geltend macht, sind

schriftlich von der betreffenden anderen Partei anerkannt worden oder sind jeweils durch eine rechtskräftige vollstreckbare Entscheidung oder Urteil eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.

13.7 Formerfordernisse

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Einbringungsvertrages – einschließlich der Änderung dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien, sofern zwingendes Recht nicht eine strengere Form vorschreibt.

13.8 Anwendbares Recht

Dieser Einbringungsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.9 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Einbringungsvertrag oder dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der am Tag der Klageeinreichung geltenden Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Düsseldorf. Die Verfahrenssprache ist Deutsch, wobei englischsprachige Dokumente nicht übersetzt werden müssen.

13.10 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Einbringungsvertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sind oder als solche angesehen werden, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieses Einbringungsvertrages. In diesem Fall werden die Parteien solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen vereinbaren und beachten, welche den wirtschaftlichen Absichten der Parteien so weit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Einbringungsvertrag unbeachtliche Vertragslücken enthält. § 139 BGB findet keine Anwendung.

* * * * *

Anlage 1.2

CECONOMY Retail GmbH
Geschäftsführung
Kaistraße 3
40221 Düsseldorf

14. Dezember 2020

Verzicht auf Vorkaufsrechte

Sehr geehrter Herr Dr. Düttmann,
sehr geehrte Frau Sonnenmoser,

wir nehmen Bezug auf den Gesellschaftsvertrag der Media-Saturn-Holding GmbH (**MSH**) (**Gesellschaftsvertrag**). Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages räumen die Gesellschafter der MSH sich in der Weise ein Vorkaufsrecht ein, dass bei jeder Veräußerung von Geschäftsanteilen an der MSH oder Teilen davon die übrigen Gesellschafter der MSH im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital der MSH ein Vorkaufsrecht haben (**Vorkaufsrecht**).

Die Convergenta Invest GmbH (**Convergenta**) hält die Geschäftsanteile an der MSH mit den laufenden Nummern 16 bis 27 im Nennbetrag von insgesamt DEM 15.134.680 sowie eine Mitberechtigung in Höhe von DEM 17 an dem Geschäftsanteil mit laufender Ziffer 34 (insgesamt **Convergenta Beteiligung**).

Die Convergenta beabsichtigt, im Rahmen der notariellen Urkunde mit UR-Nr. H 2408 / 2020 des Notars Dr. Armin Hauschild, Düsseldorf, vom heutigen Tage, die Convergenta Beteiligung insgesamt an die CECONOMY AG, geschäftsansässig Kaistraße 3, 40221 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 39473 zu veräußern.

Bitte bestätigen Sie durch Übermittlung eines gegengezeichneten Exemplars dieses Verzichtsschreibens den Verzicht der CECONOMY Retail GmbH auf etwaige Vorkaufsrechte und deren Ausübung, die der CECONOMY Retail GmbH wegen oder im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veräußerung der Convergenta Beteiligung an die CECONOMY AG zustehen.

Mit freundlichen Grüßen

CONVERGENTA INVEST GMBH




Name: DR. JÖRG RITTER
Funktion: BEVOLLMÄCHTIGTER

Erhalten und einverstanden:

14. Dezember 2020

CECONOMY RETAIL GMBH



Name: Dr. Anna-Karina Bonacker
Funktion: Bevollmächtigte

Anlage 3.2 Zeichnungsschein

An die
CECONOMY AG

[1.] [2.] Ausfertigung

Zeichnungsschein (doppelt ausgestellt)

Die ordentliche Hauptversammlung der CECONOMY AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (**Handelsregister**) unter Registernummer HR B 39473 (**Gesellschaft**) hat am 17. Februar 2021 beschlossen (**Beschluss**), das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 918.845.410,90, eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von rund EUR 2,56 und mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Oktober 2020 (**Neue Aktien**), zu erhöhen (**Kapitalerhöhung**). Zudem hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 151.000.000,00, eingeteilt in 1.510 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (**Wandelschuldverschreibungen**) gegen Sacheinlage zu begeben. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde ausschließlich die Convergenta Invest GmbH mit Sitz in Bad Wiessee, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 188629 (**Convergenta**) zugelassen. Als Gegenstand der Sacheinlage für die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen hat die Convergenta die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Media-Saturn-Holding GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ingolstadt und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HR B 1123 (**MSH**), mit den laufenden Nummern 16 bis 27 sowie die auf Convergenta entfallende Mitberechtigung am Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 34 (zusammen **C/M-Geschäftsanteile**) in die Gesellschaft einzubringen. Zusätzlich zur Ausgabe der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hat die Gesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung der C/M Geschäftsanteile eine Barzahlung an die Convergenta in Höhe von insgesamt EUR 130.000.000,00, zahlbar in zwei Tranchen, zu leisten (**Bargegenleistung**).

Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie (**Ausgabebetrag**) ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Convergenta hat sich verpflichtet entsprechend dem Beschluss, die C/M-Geschäftsanteile gegen Ausgabe der Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung, gegen Begebung der Wandelschuldverschreibungen und gegen Zahlung der Bargegenleistung im Wege einer gemischten Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen.

Die Convergenta zeichnet und übernimmt hiermit

Stück 125.800.000
(in Worten: Stück einhundertfünfundzwanzig Millionen achthunderttausend)

Neue Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie gegen Einbringung der C/M-Geschäftsanteile im Wege der gemischten Sacheinlage nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 321.602.593,27 (**Gesamtausgabebetrag**) und verpflichtet sich, die C/M-Geschäftsanteile nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen an die Gesellschaft zu übertragen und in diese einzubringen. Nebenverpflichtungen sind keine vorgesehen.

Dieser Zeichnungsschein wird sechs Monate nach dem Tag des Beschlusses unverbindlich, falls die Durchführung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingetragen worden ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 4 AktG).

Der Zeichnungsschein wird in zweifacher Ausfertigung abgegeben.

[●], den [●]. [●] 2021

Convergenta Invest GmbH

Name: [●]
Funktion: [●]

Name: [●]
Funktion: [●]